

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. April 1981

zur Genehmigung des Programms zur Verbesserung des Bereiches Schweinefleischverarbeitung in England und Wales gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/280/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die britische Regierung hat am 24. Juli 1980 das Programm zur Verbesserung des Bereiches Schweinefleischverarbeitung in England und Wales gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Modernisierung und Entwicklung der Anlagen für die Schlachtung und Verarbeitung im Bereich Schweinefleisch mit dem Ziel zur Schaffung einer modernen, effizienten, flexiblen und wettbewerbsfähigen Verarbeitungsindustrie in diesem Sektor beizutragen und auf diese Weise die Erträge dieses Sektors zu stabilisieren ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den genannten Be-

reich erreicht werden können ; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der britischen Regierung am 24. Juli 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm zur Verbesserung des Bereiches Schweinefleischverarbeitung in England und Wales wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.